

VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG DER GEMEINDE BAD SASSENDORF



92. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Windenergie“

1. Anlass und Inhalt der Planung

Die Gemeinde möchte die Energiewende aktiv unterstützen und die CO₂-neutrale Erzeugung von Strom erhöhen. Da große Teile der Gemeinde im europäischen Vogelschutzgebiet liegen, sind die Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik- und Windenergieanlagen relativ gering. Da die Erzeugung von Windstrom am effektivsten ist und in der Gemeinde lediglich 4 Windenergieanlagen stehen, sollen hier weitere Potenziale erschlossen werden. Diese sind flächenmäßig nur in dem Gebiet zwischen Soest und dem OT Bad Sassendorf zu verorten (s. 2.)

Da in der Gemeinde u.a. aufgrund des europäischen Vogelschutzgebietes keine Windeignungsgebiete ausgewiesen sind, ist im Ergebnis zur planungsrechtlichen Zulässigkeit im Flächennutzungsplan eine entsprechende Fläche auch als „Beschleunigungsgebiet“ darzustellen

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Bad Sassendorf derzeit ein Konzept zur kommunalen Wärmeplanung erstellt. Darin werden auch zukünftige Planungen erneuerbarer Energien Berücksichtigung finden und damit auch die Nutzung von Windenergie in dem Zusammenhang eine Rolle spielen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Zielsetzung und damit verbunden für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) zu schaffen, soll die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf durchgeführt werden.

Dazu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.10.2025 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Inhalt der Planänderung ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (i. S. d. § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz WindBG) und die Darstellung eines „Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land“ (i. S. d. § 249 c Abs. 1 BauGB) als überlagernde Darstellung der bestehenden Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“.

Ergänzend sieht die Gemeinde Bad Sassendorf ausdrücklich eine Rotor-außerhalb-Fläche vor, was bedeutet, dass Rotorblätter der WEA außerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen dürfen.

Im Weiteren sollen geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss gemäß § 249 c Abs. 3 BauGB dargestellt werden.

Bei der Auswahl sind verschiedene Faktoren wie das europäische Vogelschutzgebiet, die notwendigen Abstände zu Siedlungen, die Ver- und Entsorgung und Beschränkungen durch den Betrieb des vorhandenen Flugplatzes etc. berücksichtigt worden. Im Hinblick auf diese und weitere Kriterien wurde das Gemeindegebiet von Bad Sassendorf letztlich in Augenschein genommen und in der summarischen Betrachtung haben sich die Teilflächen A und B als möglicherweise geeignet erwiesen. Hinzu kommt, dass in der Teilfläche B bereits zwei Windenergieanlagen betrieben werden.

3. Verfahren

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Rahmen einer sog. isolierten Positivplanung auf Grundlage des § 249 Abs. 4 BauGB. Ziel ist die zusätzliche Ausweisung von Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (Windenergie).

Die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im sog. Vollverfahren.

Zunächst werden die vorgezogenen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Ziel des vorgezogenen Verfahrens ist es frühzeitig u. a. über die Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtliche Auswirkungen der Planung zu unterrichten und wesentliche Informationen für die weitere Planung zu ermitteln.

Daran schließt sich die Konkretisierung der Planung und auf dessen Grundlage das Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB an.

4. Vorhabenbeschreibung

Anstoß der Planänderung ist eine der Gemeinde Bad Sassendorf vorliegende Bauvoranfrage zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) im Planbereich. Von den 5 Anlagen sollen zwei neue, leistungsfähigere Anlagen die bestehenden älteren ersetzen (WEA 1 und 2). Die vorgeschlagenen Standorte verteilen sich wie folgt:



Geplante Standorte WEA gemäß Bauvoranfrage.

Konkrete Standorte der Windenergieanlagen sollen auf Ebene des Flächennutzungsplanes aus Gründen der Erhaltung größtmöglicher Flexibilität nicht dargestellt werden. Die tatsächlich umzusetzenden Standorte werden im weiteren Verlauf auf Projektebene bestimmt.

5. Auswirkungen der Planung

Im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB sollen mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt ermittelt und zusammengetragen werden.

Diese werden in den erforderlichen Fachgutachten detailliert betrachtet und bewertet. Neben einem Umwelt-/ Artenschutzbericht sind voraussichtlich weitere Gutachten wie z. B. ein Immissionsschutzgutachten erforderlich.

Sind die Auswirkungen der Planung konkret ermittelt, sollen geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von WEA gemäß Anlage 3 zu § 249 c Abs. 3 S. 3 BauGB ermittelt und im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Als Regeln für die Minimierungsmaßnahmen bestimmt die Gemeinde gemäß Anlage 3 zu § 249 c Abs. 3 S. 3 BauGB für das jeweilige Beschleunigungsgebiet und unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Umweltauswirkungen, welche Arten von Minimierungsmaßnahmen regelmäßig und anlassbezogen durchzuführen sind.

Vorab ist das geplante Beschleunigungsgebiet als intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne nennenswerten Gehölzbestand zu beschreiben. Konkrete Besonderheiten wie z. B. bedeutende Artvorkommen, vorhandene Biotop und deren Wertigkeit, die Habitatausstattung sowie der ökologische Zustand werden im weiteren Verfahren gesondert ermittelt.

Die konkreten Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Umwelt und die daraus ermittelten geeigneten Regeln für wirksame Minimierungsmaßnahmen werden ebenfalls im weiteren Verfahren konkretisiert und letztlich dargestellt.

6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Bad Sassendorf möchte die Voraussetzungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien insbesondere aus Wind schaffen. Zwei Teilflächen haben sich zunächst als geeignete Bereiche herausgestellt.

Zur Umsetzung sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Dazu ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Der bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzte Bereich soll durch die entsprechenden Darstellungen

- Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ und
- „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“

überlagert werden.

Bei den so ausgewiesenen Flächen sollen die Rotorblätter außerhalb liegen dürfen, wobei der Mast der WEA innerhalb liegen muss (Rotor-außerhalb-Fläche).

In einem ersten Schritt sollen nun die Möglichkeiten und Voraussetzungen ermittelt sowie die erforderlichen Gutachten, Stellungnahmen und Informationen zusammengetragen werden. Dazu soll zunächst die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Nach Abschluss der Grundlagenermittlung soll die Konkretisierung der Planung unter Berücksichtigung der Ergebnisse erfolgen.

Bad Sassendorf, im Oktober 2025